



Liestal, 3. Dezember 2024
013 2024 999

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer Fachrichterin bzw. eines
Fachrichters für die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und
Enteignungsgerichts bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 hat Arvind Jagtap seinen Rücktritt als nebenamtlicher Richter an der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts per Ende 2024 erklärt. Die Abteilung Enteignungsgericht besteht aus 2 nebenamtlichen Richter/innen und 2 Fachrichter/innen (§ 7 Abs. 2 GOD). Dieses Verhältnis ist noch nicht erreicht, weshalb an Stelle von Arvind Jagtap ein/e Fachrichter/in zu wählen ist. Das Nebenamt ist entsprechend neu zu besetzen. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Fachrichterin oder Fachrichter der Abteilung Enteignungsgericht ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 Abs. 1 KV) mit Fachkenntnissen in den entsprechenden Bereichen (z.B. Ingenieurwesen, Architektur o.ä.).

Zudem bestehen verschiedene Unvereinbarkeiten. Insbesondere zu beachten sind § 51 der Kantonsverfassung, § 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung (SGS 104), § 4 des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160), § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170), § 9 des Gemeindegesetzes (SGS 180) oder auch § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Vorlagen für Ersatzwahlen von Richter/innen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer Fachrichterin bzw. eines Fachrichters für die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber